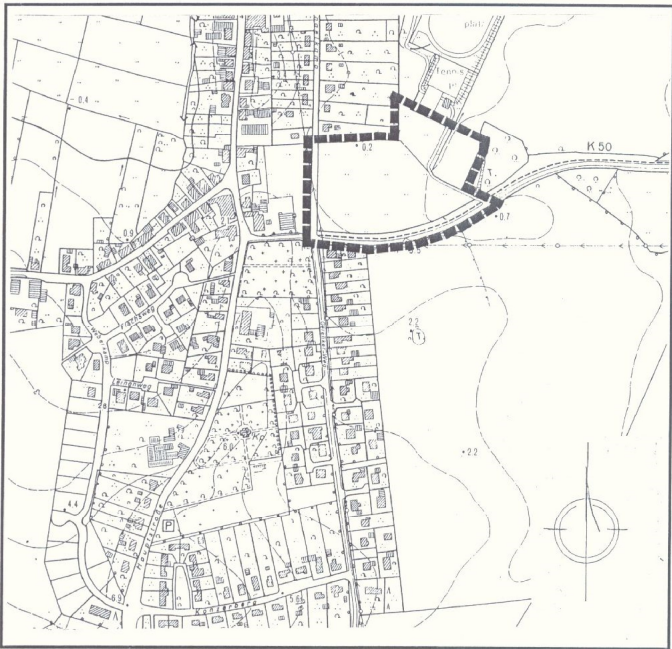


# Satzung der Gemeinde Grube über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

## Übersichtsplan i.M. 1 : 5.000



## Teil A - Planzeichnung

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 6 gilt unverändert fort.

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 gelten - mit Ausnahme der wie folgt geänderten Ziffern 8.(2) und 8.(3) - unverändert fort:

### 8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)

(2) Die Fassaden der Außenwände der Hauptgebäude sind nur als rotes oder rotbuntes Sichtmauerwerk, als Putzfassaden in den Farben weiß, hellgrau, hellgelb oder beige oder als Holzfassaden zulässig.

(3) Als Dachendeckungen der Hauptgebäude sind nur rote bis rotbraune sowie anthrazitfarbene Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig. Im Falle einer Außenwandfassade als Sichtmauerwerk ist auch eine braune Ziegel- oder Pfannendeckung zulässig.

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kuhdamm-Ost“ der Gemeinde Grube für das Wohngebiet zwischen der Bebauung Singelkamp und den Tennisplätzen im Norden, den Wäldern im Osten, der Kreisstraße Nr. 50 im Süden und der Verlängerung des Singelkamps im Westen bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.07.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ am 08.08.2001 erfolgt.

Grube, den 21. Januar 2002

Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2001 den Entwurf der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen

Grube, den 21. Januar 2002

Den betroffenen Bürgern ist Gelegenheit zur Stellungnahme sowie den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB mit Schreiben vom 17.08.2001 bis 10.09.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Grube, den 21. Januar 2002

Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nicht vorgebracht worden. Auf die Prüfung durch die Gemeindevertretung wurde verzichtet.

Grube, den 21. Januar 2002

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 08.11.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2001 gebilligt.

Grube, den 21. Januar 2002

planung: blank  
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen  
regionalentwicklung umweltschutz  
Waldstraße 5 D-23701 Eutin Tel. 04521 - 798811 Fax 04521 - 798810  
e-mail: eutin@planung-blank.com

Die Bebauungsplansatzung ( 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6) bestehend dem Teil B – Text wird hiermit ausgefertigt.

Grube, den 21. Januar 2002



*Math. Paasch*  
Der Bürgermeister  
Paasch

Der Beschluss der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.02.02 durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 14.02.02 in Kraft getreten.

Grube, den 22.02.2002



*Math. Paasch*  
Der Bürgermeister  
Paasch

## Satzung der Gemeinde Grube über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

für das Wohngebiet zwischen der Bebauung Singelkamp und den Tennisplätzen im Norden, den Wäldern im Osten, der Kreisstraße Nr. 50 im Süden und der Verlängerung des Singelkamps im Westen